

## § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Industrieverband Klebstoffe e.V.“, im Folgenden Industrieverband genannt.

Sitz und Gerichtsstand des Industrieverbandes ist Düsseldorf.

Der Industrieverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Industrieverbandes

Der Industrieverband bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen und/oder tätigen Klebstoffhersteller. Der Industrieverband verfolgt keine politischen Zwecke.

## § 3 Vertretung

Der Industrieverband wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand beruft und entlässt einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann der Vorstand einen Hauptgeschäftsführer bestellen. Sie sind durch die Weisungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Geschäftsführer sind im Rahmen der ihnen nach der Industrieverbandssatzung übertragenen Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## § 4 Kreis der Berechtigten, Benutzungsbedingungen

Der Industrieverband gestattet seinen Mitgliedern, das für ihn angemeldete und in der Anlage näher beschriebene Industrieverbandszeichen auf ihren Geschäftspapieren, jedoch nicht zum Zweck der Produktwerbung zu benutzen.

Die das Industrieverbandszeichen nutzenden Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele der Satzung des Industrieverbandes Klebstoff und dieser Zeichensatzung zu achten, sowie die Beschlüsse der nach der Satzung zuständigen Organe des Industrieverbandes einzuhalten;
- b) das Industrieverbandszeichen so einzusetzen, dass das Ansehen des Industrieverbandes und der ihm angeschlossenen Mitglieder bzw. Zeichennutzer nicht gefährdet ist;
- c) die Benutzung anderer Zeichen zu unterlassen, die dem Industrieverbandszeichen so ähneln, dass Verwechslungen zu befürchten sind.

## **§ 5 Pflichten der Beteiligten bei Zeichenverletzung**

Der Industrieverband wird das Industrieverbandszeichen in der ihm zweckmäßig erscheinenden Weise aufrechterhalten und verteidigen.

Die Zeichennutzer werden den Industrieverband zu diesem Zwecke in angemessener Weise unterstützen und dem Industrieverband die ihnen zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen den Schutz des Industrieverbandszeichens mitteilen.

## **§ 6 Verlust des Nutzungsrechts**

Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zur Zeichenführung gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit zum Industrieverband.

Sie erlischt von selbst durch Austritt oder Ausschluss des Industrieverbandsmitgliedes.

Das Nutzungsrecht erlischt sofort im Falle eines mehrheitlichen Beschlusses des Vorstandes, wenn eine schwerwiegende Verletzung der Satzung des Industrieverbandes oder dieser Zeichensatzung durch ein Mitglied erfolgt ist. Vor diesem Entzug des Nutzungsrechts durch Vorstandsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied angemessene Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

Mit dem Erlöschen des Zeichennutzungsrechts ist jede weitere Benutzung der im Besitz befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, ohne dass ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art besteht.

## **§ 7 Kosten**

Die Nutzung des Industrieverbandszeichens des Industrieverbandes ist kostenfrei.

## **§ 8 Übertragbarkeit**

Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zur Führung des Industrieverbandszeichens darf nicht an Dritte weiter übertragen werden.

**Düsseldorf im Mai 1994**

**1. Industrieverbandszeichen - farbig**



**Farbgestaltung:**

Balken 1:	Grün	HKS 57 N
Balken 2:	Grau	HKS 93 N, bei 60er Raster 50%
Rahmen:	Anthrazit	HKS 93 N

**2. Industrieverbandszeichen - schwarz/weiß**



**Farbgestaltung:**

Gesamtes Zeichen: Schwarz

Die Industrieverbandszeichen sind eingetragen im deutschen Markenregister unter den Nummern

J 29812/1 WZ	schwarz/weiß
J 29813/1 WZ	farbig